

HRRS-Nummer: HRRS 2005 Nr. 250

Bearbeiter: Ulf Buermeyer

Zitiervorschlag: BGH HRRS 2005 Nr. 250, Rn. X

BGH 3 StR 56/05 - Beschluss vom 15. März 2005 (LG Düsseldorf)

Schwerer Raub (Verwendung einer Waffe).

§ 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB

Entscheidungstenor

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Düsseldorf vom 27. Oktober 2004 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO).

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Gründe

Der Angeklagte hat durch das Bedrohen des Opfers mit der geladenen Gaspistole und der Abgabe des Schusses vor Verlassen des Tatorts die Waffe im Sinne des § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB verwendet (vgl. BGHSt 48, 197). Daß das Landgericht ihn gleichwohl nur nach §§ 255, 250 Abs. 1 Nr. 1 a StGB verurteilt hat, beschwert den Angeklagten nicht. 1